Herzenssache – Nähen für Sternchen und Frühchen e. V.

Satzung 2023

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 30.01.2016

Geändert von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018

Neufassung von der hybriden Mitgliederversammlung am 27.05.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 VEREINSZWECK	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DES VEREINSZWECKS	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 7 ORGANE	5
§ 8 VORSTAND	5
§ 9 BESONDERE VERTRETUNG	6
§ 10 BEIRAT	7
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 12 FORM DER VERSAMMLUNGEN, BESCHLUSSFASSUNGEN	8
§ 13 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG	9
§ 14 VEREINSORDNUNGEN	10
§ 15 TEAMS, ORGANISATION INNERHALB DES VEREINS	10
§ 16 AUFWENDUNGSERSATZ, EHRENAMTSPAUSCHALE	11
§ 17 AUFLÖSUNG	11
§ 18 VERMÖGENSBINDUNG	12
§ 19 SALVATORISCHE KLAUSEL	12
§ 20 DATENSCHUTZ	12
§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 22 IN-KRAFT-TRETEN	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Herzenssache – Nähen für Sternchen und Frühchen“ mit dem Namenszusatz „e. V.“; abgekürzt „Herzenssache NfSuF e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz, Brandenburg.

(3) Die Geschäftsadresse wird vom Vorstand bestimmt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 Nr.1 AO sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. die Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Aufklärung über die Situation von Sternenkinder und Frühgeborenen und deren Angehörigen,
2. die Verteilung von Spenden an Kliniken und betroffenen Eltern in Form von vom Verein gefertigten Kleidungsstücken und Accessoires für Sternenkinder und Frühchen,
3. die Eltern von Sternenkindern und Frühgeborenen zu informieren und Hinweise auf mögliche Hilfen zu geben,
4. ein Forum zum Austausch zu schaffen,
5. die Organisation und Durchführung von Nähseminaren zum Thema „Nähen von Kleidungsstücken für Sternenkinder und Frühchen“.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Stiftungen, Beiträgen zu Nähseminaren o.ä., Beiträgen zu Veranstaltungen im Vereinsheim sowie Tombolen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

(2) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Vereinsmitgliedern Auslagen zu erstatten oder Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins zu beschäftigen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- minderjährige Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- außerordentliche Mitglieder (Unterstützer)

(3) Nur ordentliche Mitglieder können in ein Vereinsamt gewählt werden. Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Gleichzeitig verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gegenüber dem Verein zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(7) Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein durch sonstiges Engagement, die dem Vereinszweck dienen (sog. Unterstützer). Ein schriftlicher Aufnahmeantrag und eine Aufnahmeentscheidung des Vorstands entfallen. Unterstützer müssen sich aber registrieren und melden sich über die Homepage als solche an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste nach Absatz 5, bei natürlichen Personen auch durch Tod.

(2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es gilt der Eingang der Erklärung.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sofern es sich um den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes handelt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung entscheidet.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

(6) Gegenstände und Eigentum des Vereins sind nach Beendigung der Mitgliedschaft sofort an den Verein zurückzugeben. Hierzu zählen insbesondere Hardware sowie Software mit Zugangskennung und Passwörter. Dies gilt ebenfalls für sog. freie Software (inkl. Zugangskennung und Passwörter), die vom Mitglied für den Verein genutzt wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung.

(2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(3) Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Geschäftsführung als besonderer Vertreter (soweit bestellt)
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf Mitgliedern:

1. Vorsitz,
2. stellvertretenden Vorsitz,
3. Kassenführung,
4. bis zu 2 Beisitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Kassenführung. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzes tätig.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch elektronische Wahl (= Online-Wahl) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandswahlen finden als Einzelwahl statt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. die Vorbereitung, Einberufung, Nachbereitung und Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung sowie die Vornahmen der notwendigen Eintragungen im Vereinsregister
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
5. Teilnahme an Versammlungen bei Verbänden sowie Teilnahme an Veranstaltung anderer befreundeter Vereine
6. die übergeordnete Planung, Organisation und Durchführung von Messen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen sowie der jährlichen Gruppenreise

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestellen (Nachwahl). Die Nachwahl erfolgt nach den Regelungen der Wahlordnung. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied im Rahmen einer ordentlichen Wahl zu wählen.

(7) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen zu denen der Vorsitz nach Bedarf einlädt. Mindestens zwei Mal im Jahr ist eine Vorstandssitzung abzuhalten. Form der Vorstandssitzung sowie die Beschlussfassung regelt § 12.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darüber hinaus können im Rahmen eines Aufgabenverteilungsplanes die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgeschrieben werden.

(9) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeiten in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit vom Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 9 Besondere Vertretung

(1) Der Vorstand ist berechtigt – soweit erforderlich und geboten – eine oder mehrere besondere Vertretungen des Vereins hauptamtlich zu bestellen. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand. Ebenso kann anstatt oder darüber hinaus auch eine hauptamtliche Geschäftsführung

bestellt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Bestellung und Abberufung.

(2) Eine hauptamtliche Bestellung erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins auf der Grundlage eines entgeltlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Haushaltsmittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.

(3) Der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich für die Vertretung des Vereins bzw. der Geschäftsführung ist eindeutig zu definieren und vorzugeben sowie Bestandteil des Dienst- oder Arbeitsvertrages; ebenso ist der wöchentliche Stundenansatz eindeutig zu regeln. Die hauptamtliche Vertretung des Vereins untersteht den Weisungen des Vorstands. Eine hauptamtlich bestellte Geschäftsführung entscheidet in dem vorgegebenen Tätigkeits- und Verantwortungsbereich eigenverantwortlich und selbstständig im Rahmen der Budgetverantwortung und informiert den Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den jeweiligen Teamsprechern der einzelnen Teams (§ 15) sowie den hauptamtlich bestellten besonderen Vertretungen (§ 9). Eine hauptamtliche Geschäftsführung gehört dem Beirat jedoch nicht an.

(2) Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Teams und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung und in dieser Funktion erster Ansprechpartner und Problemlöser für die Teams. Soweit eine Angelegenheit die Entscheidungskompetenz des einzelnen Teams überschreitet, ist der Beirat anzurufen. Durch den Beirat erfolgt eine vorinstanzliche Prüfung der Angelegenheit; er erarbeitet einen Lösungsvorschlag und stellt diesen dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vor. Sofern die Mitgliederversammlung für die Entscheidung zuständig ist, leitet der Vorstand die Angelegenheit mit einem eigenen Entscheidungsvorschlag an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weiter.

(3) Darüber hinaus berät und unterstützt der Beirat den Vorstand in allen wichtigen Fragen der Vereinsarbeit, insbesondere bei strategischen und finanziellen Themen sowie möglichen Fehlentwicklungen. Er übernimmt auf Bitte des Vorstandes besondere Projekte und Aufgaben.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratssprecher. Der Beiratssprecher leitet die Versammlungen des Beirats und nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teil ohne Vorstandsmitglied zu sein.

(5) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat gegenüber dem Vorstand einen Anspruch auf umfassende Informationen über alle Angelegenheiten des Vereins. Gefasste Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Über die im Beirat diskutierten Themen hat der Beiratssprecher regelmäßig dem Vorstand zu berichten.

(6) Die Beschlussfassungen des Beirats erfolgen in Beiratssitzungen, zu denen der Beiratssprecher nach Bedarf einlädt. Mindestens zwei Mal im Jahr ist eine Beiratssitzung abzuhalten, zu der der Vorstand einzuladen ist. Form der Beiratssitzung sowie die Beschlussfassung regelt § 12; im Übrigen die Geschäftsordnung des Beirats.

(7) Der Vorstand ist berechtigt an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Er ist antragsbefugt aber nicht stimmberechtigt.

(8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Soweit eine Beschlussfassung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassen- und Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes, insbesondere der Kassenführung
4. Wahl und Abberufung sowie Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfung
6. Bestellung und Abberufung einer hauptamtlichen Geschäftsführung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Änderung der Satzung
9. Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen
10. Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien
11. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
12. Festlegung der Prioritäten für die zukünftige Arbeit des Vereins
13. Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Nähe des Vereinssitzes und soweit wie möglich während der jährlichen Gruppenreise abzuhalten.

(4) Für die Beschlussfassungen sowie die Form der Mitgliederversammlung gilt § 12; darüber hinaus gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Form der Versammlungen, Beschlussfassungen

(1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig in Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (= hybride Versammlung) statt. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.

(2) Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung. Ein gleichzeitiges Versenden der Zugangsdaten mit der Einladung ist zulässig. Die Mitglieder sind verspflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

(3) Aus organisatorischen Gründen kann die Versammlungsleitung bei hybriden Mitgliederversammlungen das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch als reine virtuelle Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitz des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tages. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse geschickt wurde.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates finden regelmäßig als virtuelle Sitzung statt. Sie können auch fernmündlich abgehalten werden. Es gilt das Einladungsverfahren nach Absatz 5 analog, mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist nicht unter 3 Tagen liegen darf. Es gelten die technischen Gegebenheiten nach Absatz 1. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung.

(7) Die regelmäßigen Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfung finden als reine Online-Wahl statt. Soweit geboten, ist für die Online-Wahl ein Drittanbieter zu nutzen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die nach Grundgesetz vorgegebenen Wahlgrundsätze zu beachten; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

(8) Die in den Sitzungen der Vereinsorgane gefassten Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Organmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit in Vorstands- und Beiratssitzungen entscheidet der jeweilige Vorsitz. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(9) Bei Wahlhandlungen ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der-Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(11) Beschlüsse der Vereinsorgane können – soweit erforderlich und geboten – auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird durch die Versammlungsleitung die zur Abstimmung stehende Tagesordnung mit der Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Stimmabgabe übersandt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende dieser Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Jährlich hat eine stichprobenartige Kassen- und Rechnungsprüfung zu erfolgen. Hierzu ist die Buchführung sowie der Jahresabschluss zu prüfen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung

überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche Richtigkeit. Die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung gehört nicht zur Prüfung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für drei Jahre eine Kassenprüfung, die mindestens aus zwei, maximal aus drei Mitgliedern besteht. Die Wahlen sollen zusammen mit der Vorstandswahl stattfinden; für die Wahl gilt die Wahlordnung entsprechend.

(3) Sollte sich niemand zur Wahl dieses Ehrenamtes stellen, erteilt der Vorstand hierfür einen externen Prüfungsauftrag an Angehörige der steuerberatenden Berufe. Die Kosten hierfür sind vom Verein zu tragen.

(4) Die Mitglieder der Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen weder dem Vorstand, dem Beirat noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen ebenso nicht entgeltlich beim Verein beschäftigt sein.

(5) Die Mitglieder der Kassen- und Rechnungsprüfung bestimmen einvernehmlich ein Mitglied, dass über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung vor der Mitgliederversammlung berichtet. Im Falle einer externen Prüfung durch einen Angehörigen eines steuerberatenden Berufes, berichtet ein Mitarbeiter des Beauftragten.

§ 14 Vereinsordnungen

(1) Durch die Mitgliederversammlung werden grundsätzlich folgende Vereinsordnungen erlassen, geändert oder aufgehoben:

a. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
b. Wahlordnung
c. Finanzordnung
d. Beitragsordnung
e. Ordnung über den Ersatz von Aufwendungen
f. Organisationsordnung für die Verantwortungsträger innerhalb des Vereins mit Festlegung der einzelnen Aufgaben durch Stellenbeschreibung, Regelung der Befugnisse und der Höhe des zu verantwortenden Budgets.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 15 Teams, Organisation innerhalb des Vereins

(1) Im Bedarfsfalle werden durch die Mitgliederversammlung Abteilungen, sogenannte Teams, eingerichtet oder aufgelöst. Den Teams können durch den Vorstand unter Beteiligung des Beirates weitere Aufgabenbereiche angegliedert werden. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.

(2) Es bestehen bereits folgende Teams:

a. Team Nord
b. Team Ost
c. Team Süd
d. Team Süd/Ost

e. Team West
f. Team Klinikbetreuung
g. Team Lagerbetreuung
h. Team Öffentlichkeitsarbeit
i. Team Internes Netzwerk

(3) Jedes Vereinsmitglied kann durch freie Bestimmung Mitglied eines Teams werden.

(4) Die Teams werden durch einen Teamsprecher vertreten und sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich sowie auf Verlangen jederzeit zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet. Soweit hauptamtliche besondere Vertreter (§ 9) bestellt sind, sind diese gleichzeitig Teamsprecher des Teams, dem sie organisatorisch angehören.

(5) Der Teamsprecher wird nach den Bestimmungen der Wahlordnung durch die Mitglieder des Teams in virtueller Sitzung gewählt. Sofern sich so kein Teamsprecher findet, kann auch ein nicht dem Team angehörendes Vereinsmitglied zum Teamsprecher gewählt werden.

(6) Zur Unterstützung des Teamsprechers kann auf dessen Vorschlag von dem Vorstand eine Vertretung benannt werden. Diese vertritt die Teamsprecher im Verhinderungsfalle.

§ 16 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Vereinsmitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter können einen Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein entstanden sind, geltend machen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Porto- und Kommunikationskosten.

(2) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt der Ersatz maximal in dieser Höhe. Im Übrigen gilt die Vereinsordnung über den Ersatz von Aufwendungen.

(3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals in dem die Aufwendungen entstanden sind, geltend zu machen.

(4) Ehrenamtliche, die im Verein eine über das übliche Maß hinausgehende Tätigkeit übernehmen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand die Zahlung einer Ehrenamtspauschale erhalten, soweit es für den Verein wirtschaftlich vertretbar ist. Über die Zahlung der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Engagement-Vereinbarung. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale ist für jeden einzelnen Ehrenamtlichen auf die jeweils aktuelle Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EstG) beschränkt.

§ 17 Auflösung

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes entsprechend vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 18 Vermögensbindung

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für frühgeborene Kinder an der Charité e.V.“, der es nach dessen Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(2) Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.

(3) In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungs-änderung in Kenntnis zu setzen.

(4) Sollte die Satzungsänderung nach Absatz 1 den Kerngehalt einer Bestimmung der Satzung verändern, ist die Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 20 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen Daten, wie die Vornamen, den Nachnamen, die Adresse des Hauptwohnsitzes, das Geburtsdatum, die aktuelle E-Mail-Adresse und die Bankverbindung (IBAN, BIC, Kontoinhaber) auf. Bei außerordentlichen Mitgliedern werden als erforderliche Daten zumindest die Vornamen, der Nachname und die aktuelle E-Mail-Adresse aufgenommen; weitere Daten können erhoben werden. Die so erhobenen Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert und sind dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jedem Vereinsmitglied wird eine eigenständige Mitgliedsnummer zugeordnet. Dies gilt nicht für außerordentliche Mitglieder.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der erforderlichen Daten dem Verein mitzuteilen.

(4) Der Verein informiert regelmäßig in einem per E-Mail an die Mitglieder zu versendenden Newsletter über das Vereinsgeschehen. Ebenso werden auf der Homepage des Vereins und gegebenenfalls auf sozialen Medien Informationen veröffentlicht. Soweit rechtlich erforderlich, wird der Verein insbesondere vor Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen von Mitgliedern eine Einwilligung der Mitglieder einholen.

(5) Mitgliederverzeichnisse werden grundsätzlich nur an Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion (z. B. Wahlleitung) ausüben, ausgehändigt, wenn die Kenntnis der Mitgliederdaten für die Ausübung der vorzunehmenden Tätigkeit erforderlich ist. Macht ein Mitglied geltend, dass die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt wird, händigt der Vorstand diese nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Daten und Adressen nicht zu anderen Zwecken als der vorzunehmenden Tätigkeit

verwendet werden. Eine so erhaltene Mitgliederliste darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert und nach Ablauf der vom Verein festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gelöscht, es sei denn, es besteht ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten, zum Beispiel zur Wahrung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechten und Ansprüchen des Vereins.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Wenn nicht anders vermerkt, ist das Wort "schriftlich" als einschließlich per E-Mail zu verstehen.

(2) Die dem Vorstand vom Mitglied zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse gilt für die Vereinskorrespondenz.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der hybriden Mitgliederversammlung am 27.05.2023 beschlossen und ersetzt die zuletzt beschlossene Fassung vom 27.04.2018. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft[1], spätestens jedoch mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres.

Wandlitz, den 27.05.2023

[1] **Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 14.09.2023**